



Tierschutzverein für den Kreis Düren e. V.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein für den Kreis Düren e. V."

(2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Düren. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen des regionalen, überregionalen, des Landes- und Bundestierschutzes tätig werden. Dazu gehört auch die Mitgliedschaft in überregionalen Tierschutzvereinen und -verbänden. Innerhalb des Tätigkeitsbereiches kann der Verein Zweiggruppen und Jugendgruppen errichten, sowie Vertrauensleute einsetzen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen. Die zur Erfüllung dieses Zweckes notwendigen Mittel werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in gewerblicher Haltung und der in Freiheit lebenden Tiere.

(3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zwecke des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Aufwandsersatz für nachgewiesene Kosten, die auf Wunsch des Vorstandes im Interesse des Vereins entstanden sind, ist zulässig.

Reisekostenersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Das Bestehen eines Arbeitsvertrages mit dem Verein zu tariflichen Bedingungen für zu leistende Arbeit wird durch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Tierschutzverein für den Kreis Düren e. V. hat

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die nicht gegen Ziele des Tierschutzes verstoßen hat.

(2) Minderjährige Mitglieder müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder muss von diesen gestellt sein.
Juristische Personen können ebenfalls Mitglied sein.

(3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verleihung erlangt. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben hat.

§ 6

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

b) Durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

aa) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate in Rückstand bleibt;

bb) dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt;

cc) in anderer Art und Weise den Verein, seine Zielsetzung oder sein Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen

Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

c) Durch Tod

§ 8

(1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter kann im Einzelfall den Jahresbeitrag ermäßigen oder für ein gesamtes Jahr aussetzen. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag und haben bis 16 Jahre kein Stimmrecht.

(2) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, zu entrichten. Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Aufnahme fällig, unabhängig vom Datum des Beitritts ist der gesamte Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

III. Haftungsausschluss

§ 9

Der Verein haftet nicht für die aus Vereinsveranstaltungen, aus seiner sonstigen Tätigkeit und dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäudehaftung entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

Der Haftungsausschluss gilt nur im Rahmen der bestehenden Gesetze.

Ein Haftungsausschluss bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kommt nicht in Betracht.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung der Mitglieder)
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Jahreshauptversammlung der Mitglieder spätestens im Laufe des 4. Quartals des Geschäftsjahres zusammentreten.

Die Einladung hat der Geschäftsführende Vorstand sämtlichen Mitgliedern mindestens zwei (2) Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich zukommen zu lassen.

Die Einladung gilt als zugegangen am 3. Tag nach der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift.

Die Einladung gilt mit Veröffentlichung im Vereinsheft als zugestellt.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) nach Ablauf einer Wahlperiode die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl der Kassenprüfer.

§ 12

Außer der Jahreshauptversammlung der Mitglieder sind durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand das mit einfacher Mehrheit beschließt;
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt. Frist- und Formvorschriften müssen berücksichtigt sein.

§ 13

Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es persönlich anwesend ist. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- b) Bei Wahlen können auch nicht anwesende Mitglieder das passive Wahlrecht wahrnehmen, insofern sie eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben.

§ 15

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen; sie ist Bestandteil des Protokolls.

§ 18

V. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellv. Vorsitzenden
- c) dem 2. stellv. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem stellv. Schriftführer
- f) dem Schatzmeister
- g) dem stellv. Schatzmeister
- h) Beisitzern

(2) Personalunion ist möglich.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellv. Vorsitzenden und dem 2. stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit des Tierschutzvereines fest. Er fällt zwischen den Vorstandssitzungen notwendige wichtige Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Der stellvertretende Schatzmeister zählt nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden wählen.

Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des Vereinsvorsitzenden in herausragender und besonders verdienstvoller Weise wahrgenommen hat.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und steht dem amtierenden Vorstand beratend zur Verfügung.

Der Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied im Sinne von § 8 Abs. 3 der Satzung.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er verwaltet dessen Vereinsvermögen und beruft die Untergruppen des Vereins.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter kann im Einzelfall über einen Betrag von bis zu 1.000,00 Euro verfügen.

§ 20

(1) Alle Ämter werden in der Regel ehrenamtlich geführt. Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 der Satzung vergütet werden.

(2) Der Vorsitzende und/oder ein/die Stellvertreter und der Schatzmeister (w) kann/können ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben.

(3) Wird das Amt des Vorsitzenden bzw. das einer seiner beiden Stellvertreter haupt- oder nebenberuflich ausgeübt, ist ein Vertrag zwischen den Amtsausübenden und dem Tierschutzverein zu verfassen und abzuschließen. Über die Inhalte des Vertrages entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ohne Anwesenheit des Betroffenen bei der Abstimmung.

§ 21

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl an. Die Amtszeit nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.

(2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener, auf Antrag 1/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder endet durch:

- a) Ablauf der Wahlzeit
- b) Niederlegung des Amtes
- c) Abberufung.

(4) Die Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das betreffende Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Vorstandsmitglied muss hierzu angehört werden. Es kann einen schriftlichen Bescheid verlangen.

Legt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist innerhalb von drei Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl durchzuführen. Im Übrigen benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

(5) Ein Rücktritt des Vorstandes insgesamt oder aller Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Will der Vorstand zurücktreten, so hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zwecke der Entgegennahme der Rücktrittserklärung des alten Vorstandes und der Neuwahl eines Vorstandes.

§ 22

(1) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens viermal im Jahr.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, sofern die Satzung oder eine Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.

VI. Kassenprüfung

§ 23

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ein (1) Jahr zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Den Kassenprüfern sind sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie den Kassenbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher und den Kassenstand, sondern auch alle Unterlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung mündlich Bericht zu erstatten und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen.

VII. Geschäftsjahr

§ 24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 25

(1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zur Auflösung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf das Mehrheitserfordernis hinzuweisen.

(3) Die Auflösung ist sofort beim Amtsgericht Düren anzumelden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landestierschutzverband NRW e. V. und den Deutschen Tierschutzbund e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

IX. Satzungsänderung

§ 26

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden

Mitglieder beschlossen werden:

a) Durch die Mitgliederversammlung, wenn die Anträge hierzu spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen;

b) Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn sie eigens einberufen wurde.

(2) Satzungsänderungen müssen unter genauer Bezeichnung der zu ändernden Vorschriften und des Wortlautes der Änderung bzw. Ergänzung auf der Tagesordnung stehen.

X. Zweig- und Jugendgruppen

§ 27

(1) Zur Ausdehnung seiner Arbeit kann der Verein in den Orten seines Tätigkeitsbereiches Zweiggruppen unterhalten.

(2) Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

(3) Die Zweiggruppen werden intern vom Gruppenleiter geführt, der vom Vorstand ernannt wird. Er übt seine Tätigkeit nach den ihm vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Zweiggruppen nach außen ist er nicht befugt.

(4) Das Amt des Zweiggruppenleiters erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand. Vor der Abberufung ist der Betroffene vom Vorstand zu hören. Der Abberufungsbescheid des Vorstandes ist auf Verlangen des betroffenen Zweiggruppenleiters zu begründen.

§ 28

(1) Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.

(2) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Vorstand ernannt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und die Gewähr für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich unter der Aufsicht des Vorstandes aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Jugendgruppen nach außen sind sie nicht befugt.

(3) Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand. Vor der Abberufung ist der Betroffene zu hören. Der Abberufungsbescheid des Vorstandes ist auf Verlangen des betroffenen Jugendgruppenleiters zu begründen.

XI. Tierheim

§ 29

Der Tierschutzverein betreibt in Düren ein Tierheim. Der Betrieb und die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Düren, den 10.11.2017

Günther Oltrogge
Vorsitzender

Jürgen Plinz
1. Stv. Vorsitzender

Robert Breuer
2. Stv. Vorsitzender